

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/5736 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus (Zensusvorbereitungsgesetz)

A. Problem

Im Zuge der Planungen der Europäischen Union, im Jahre 2001 einen gemeinschaftsweiten Zensus durchzuführen, hat die Bundesregierung entschieden, dass Deutschland aus Kosten- und Akzeptanzgründen keine herkömmliche Vollerhebung – wie zuletzt bei der Volkszählung 1987 – durchführen wird. Es wurden Alternativmodelle entwickelt, die einen Methodenwechsel von einer primärstatistischen Vollerhebung (Befragung aller Einwohner) zu einem auf Daten aus vorhandenen Verwaltungsdateien, und zwar insbesondere den Melderegistern, gestützten Zensus ermöglichen. Durch eine Nutzung von Daten aus Verwaltungsdateien soll weitestgehend auf eine Befragung der Bevölkerung verzichtet und die Bürger von Auskunftspflichten entlastet werden. Zugleich soll das Verfahren im Hinblick auf knappe öffentliche Ressourcen gegenüber einer herkömmlichen Zählung erheblich kostengünstiger gestaltet werden. Ein derartiger Methodenwechsel bedarf der Vorbereitung durch Tests, in denen die neuen Verfahren erprobt und weiterentwickelt werden. Der Gesetzentwurf bildet die rechtliche Grundlage für diese Tests.

B. Lösung

Zur Vorbereitung eines registergestützten Zensuskonzepts sieht der Gesetzentwurf Testerhebungen zur Prüfung der Qualität der Registerdaten, und zwar der Melderegister und Dateien der Bundesanstalt für Arbeit, die als Datenquellen genutzt werden sollen, sowie der statistischen Verfahren und methodischen Untersuchungen vor. Neben Testerhebungen auf Stichprobenbasis bei Meldebehörden und der Bundesanstalt für Arbeit ordnet der Entwurf eine Gebäude- und Wohnungsstichprobe in ausgewählten Gemeinden an. Für die Testuntersuchungen ist ferner eine Befragung von Personen erforderlich, die in den für die Stichprobenerhebungen ausgewählten Gebäuden wohnen, um die Qualität und Validität der aus den Registern gewonnenen Daten und der dabei angewandten statistischen Verfahren zu überprüfen. Diese Befragung wird bei einem künftigen registergestützten Zensus entbehrlich. Erprobt wird des Weiteren, ob auf einen Teil der für die Testerhebung vorgesehenen Hilfsmerkmale bei

einem künftigen Zensus verzichtet und entsprechend der Merkmalskatalog vermindert werden kann.

Der Entwurf sieht weiterhin eine Ergänzung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vor, die die Bundesanstalt für Arbeit befugt, die für die Testerhebung erforderlichen Daten an die statistischen Ämter zu übermitteln.

Sämtliche für den Test erhobenen Daten werden ausschließlich im Bereich der statistischen Ämter des Bundes und der Länder verarbeitet und unterliegen der strikten statistischen Geheimhaltung; eine Weitergabe und Verwendung der Daten zu Verwaltungszwecken ist unzulässig.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen bei Bund und Ländern für die Durchführung dieses Gesetzes Kosten in Höhe von rd. 38,7 Mio. DM; davon entfallen 11,6 Mio. DM auf den Bund und 27,1 Mio. DM auf die Länder. Einmalig entstehen Kosten für die Programmierung bei Bund und Ländern in Höhe von 3,5 Mio. DM.

Bei der Bundesanstalt für Arbeit entstehen Kosten in Höhe von rd. 0,57 Mio. DM. Nach einer mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Kostenkalkulation entstehen den Gemeinden für die Durchführung dieses Gesetzes Kosten in Höhe von rd. 5,8 Mio. DM; hinzu kommt ein zusätzlicher Kostenaufwand für fachliche Koordinierung zwischen den Meldebehörden und den statistischen Ämtern in nicht näher bestimmbarer Höhe.

E. Sonstige Kosten

Durch das Gesetz entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Testuntersuchungen nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5736 anzunehmen.

Berlin, den 16. Mai 2001

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Barbara Wittig
Berichterstatterin

Beatrix Philipp
Berichterstatterin

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Barbara Wittig, Beatrix Philipp, Cem Özdemir, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig und Petra Pau

I. Verfahren

1. Der Gesetzentwurf wurde in der 164. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. April 2001 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung und den Haushaltsausschuss zur Beratung nach § 96 GO überwiesen.
2. Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 80. Sitzung am 9. Mai 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.
3. Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat in seiner 90. Sitzung am 9. Mai 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.
4. Der **Haushaltsausschuss** wird seinen Bericht nach § 96 GO gesondert abgeben.
5. Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 16. Mai 2001 abschließend beraten und ihm mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS zugestimmt.

2. Die Koalitionsfraktionen heben hervor, dass Volkszählungen national wie international das Fundament der Statistik seien. Durch den angestrebten Methodenwechsel könne weitestgehend von einer Befragung der Bevölkerung abgesehen werden, so dass ein registergestützter Zensus die Bevölkerung von Auskunftspflichten entlastet und bürgerfreundlicher als eine herkömmliche Zählung ist. Ein solcher Methodenwechsel setze aber Tests voraus. Mit diesem Gesetzentwurf müssten daher die rechtlichen Grundlagen für diese Tests geschaffen werden. Die Erhebung der Daten sei notwendig. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz habe mitgeteilt, dass er keine Einwände gegen diesen Gesetzentwurf habe.

Die Fraktion der CDU/CSU stimmt dem Gesetzentwurf ebenfalls zu. Sie kritisiert aber den Zeitdruck bei den Beratungen. Die Innenministerkonferenz habe schon 1998 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Sie weist auch darauf hin, dass mit den Bundesländern Verhandlungen zur Kostenfrage zu führen sind.

Die Fraktion der F.D.P. betont, dass Statistiken für ein funktionierendes Staatswesen unverzichtbar seien. Ebenfalls sei es richtig, auf eine umfassende Erhebung herkömmlicher Art zu verzichten. Datenschutzrechtlich werden zudem keine Bedenken gesehen.

Die Fraktion der PDS hat den Gesetzentwurf abgelehnt. Sie sieht durch diesen Gesetzentwurf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung tangiert.

Hinter dem Rücken der Bürger und Bürgerinnen seien erhebliche Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte zu befürchten.

II. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 14/5736 hingewiesen.

Berlin, den 16. Mai 2001

Barbara Wittig
Berichterstatterin

Beatrix Philipp
Berichterstatterin

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin